

## Merkblatt zur Dünge- oder Nährstoff- bzw. Futterbilanz

Als **Bestandteil des Kontroll dossiers** muss der Betrieb jährlich eine Dünge- oder Nährstoffbilanz nach der Methode „Suisse Bilanz“ beibringen. Sie muss **vom Betriebsleiter unterzeichnet zusammen mit dem Betriebsheft** eingereicht werden.

(Vergleiche Punkt 2.6. (Wegleitung Suisse Bilanz) auf Seite 10 der Technischen Regeln ÖLN Westschweiz 2019.)

Betriebe **ohne Zufuhr von N- und P-haltigen Düngern**, (Stickstoff und Phosphor, z.B. Ammonsalpeter, Superphosphat, Volldünger) sind von der **Bilanzberechnung befreit**, wenn ihr **Viehbesatz pro ha düngbare Fläche folgende Werte nicht überschreitet**:

- 2.0 DGVE in der Talzone
- 1.6 DGVE in der Hügelzone
- 1.4 / 1.1. / 0.9 / 0.8 DGVE in den Bergzonen I / II / III / IV

Wenn der Betrieb **Parzellen in verschiedenen Zonen bewirtschaftet**, werden die maximalen DGVE/ha **flächengewichtet** nach den Parzellen in den verschiedenen Zonen berechnet (vgl. Pkt. 5.1., S. 5-6 der Technischen Regeln ÖLN Westschweiz 2019)

**Betriebe, die sich für den Bezug des GMF-Beitrages anmelden, müssen mit einer Futterbilanz aufzeigen, dass die Jahresration der Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 90% aus Grundfutter (Trockensubstanz, TS) besteht. Der Grasanteil muss im Talgebiet mindestens 75%, im Berggebiet mindestens 85% der TS-Aufnahme betragen. Die Futterbilanz muss von allen Betrieben eingereicht werden, egal ob der Betrieb eine Düngebilanz braucht oder nicht. Ausschlaggebend ist, ob der Betrieb den GMF-Beitrag kassieren will oder nicht. Seite 6 des Betriebshefts ist zwingend ausfüllen.**

### Sie wollen die Düngebilanz/Futterbilanz rechnen lassen

Wenn Sie die Düngebilanz nicht selber rechnen können/wollen, können Sie diese bei Frau Ingrid Volken in Fieschertal zur Berechnung in Auftrag geben. Es steht eine Gruppe von Bilanzenrechnern zur Verfügung, welche jährlich von der Betriebsberatung Oberwallis ausgebildet wird.

(Fortsetzung siehe Rückseite)

✂-----

- Auftrag zur Erstellung einer Dünge- und Futterbilanz
- Auftrag zur Erstellung von nur einer Düngebilanz
- Auftrag zur Erstellung von nur einer Futterbilanz

Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon für Nachfragen: \_\_\_\_\_

Kosten für das Erstellen der Düngebilanz = Fr. 35.-, für das Erstellen der Futterbilanz = Fr. 25.- für das gleichzeitige Erstellen von Dünge- und Futterbilanz Fr. 50.- Die Rechnung wird zusammen mit der/den Bilanz(en) zugestellt.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Sie senden eine **Kopie des vollständig ausgefüllten Betriebshefts**, zusammen mit diesem ausgefüllten Auftragstalon, so rasch wie möglich, **spätestens** aber bis **15. Februar 2019** an:

**Frau Ingrid Volken, Dorfplatz 6, 3984 Fieschertal**

Da es für die speziell ausgebildeten Bilanzenrechner zeitlich nicht möglich sein wird, alle eingereichten Bilanzen kurzfristig zu berechnen, vereinbart die BVO für die betroffenen Betriebe direkt mit Frau Volken eine Frist zur Nachlieferung. Es kann bis Ende März dauern, bis der Betrieb die gerechnete Düngerbilanz erhält.

Betriebe, die ihre gerechnete Düngebilanz bis zum Einsendetermin nicht erhalten, reichen

**der BVO das Original des Betriebsheftes ohne Dünge-/Futterbilanz  
bis spätestens Freitag, 15. Februar 2019** ein.

Vergessen Sie nicht, die Abschnitte Suisse Bilanz und GMF im Betriebsheft unter Punkt 10, bzw. Punkt 8 auf Seite 5 entsprechend auszufüllen.

Nach Erhalt der gerechneten Dünge-/Futterbilanz muss der **Betrieb diese unterschreiben** und an die BVO einreichen. Zusammen mit der gerechneten Dünge/Futterbilanz erhält der Betrieb die Rechnung für das Erstellen der Düngebilanz und den Vermerk, **bis wann die Dünge-/Futterbilanz der BVO nachgeliefert werden muss**.

Die Kosten für den Betrieb betragen für die

Berechnung von nur der Düngebilanz Fr. 35.00

Berechnung von nur der Futterbilanz Fr. 25.00

Berechnung der Dünge- und Futterbilanz gleichzeitig Fr. 50.00

**PS: Wenn der Betrieb die gerechnete Düngebilanz verliert, oder wenn eine Düngebilanz infolge fehlerhafter Angaben durch den Betrieb nochmals gerechnet werden muss, wird dem Betrieb für das Erstellen der neuen Bilanz eine weitere Rechnung im Betrag von Fr. 30.- zugestellt.**

✂-----

**Diesen Auftragstalon zusammen  
mit der Kopie Ihres ÖLN-Betriebshefts  
bis spätestens 15. Februar 2019 einsenden an  
Frau Ingrid Volken, Dorfplatz 6, 3984 Fieschertal**